

INFO 03/2022

**Erscheint sporadisch, ist für unsere Kunden, unsere Freunde
und welche das eine oder andere werden wollen**

Gesetzesänderungen und Steuersenkungen 2022

Im Jahr 2022 sind einige Steuergesetzes-Änderungen in Kraft getreten.

Beim Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung **finanzieller Sanktionen** geht es insbesondere um die Abzugsfähigkeit von Bussen. Z.B. ist neu, dass Bestechungsgelder an Private steuerlich nicht mehr abziehbar sind.

Das Bundesgesetz über **elektronische Verfahren im Steuerbereich** hat das Ziel, die Steuerverfahren vollständig zu digitalisieren.

Mit den **Änderungen bei der Verrechnungssteuer** können Erben die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen neu an ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern.

Die **Zinsverordnung** harmonisiert die Verzugs- und Vergütungszinsen.

Praxisrelevant für KMU und Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeug ist insbesondere die **Berufskostenverordnung**, welche per 1.1.2022 in Kraft tritt. Diese beseitigt einen durch die FABI-Vorlage entstandenen administrativen Mehraufwand

Der Kanton Zürich senkt erstmals seit fast 20 Jahren die Steuern. Die Reduktion der Besteuerung von Kapitaleistungen tritt ab 2022 in Kraft. Auch einzelne Gemeinden – wie Marthalen oder Stammheim – reduzieren ihre Steuerfüsse.

Finden Sie weitere Informationen zu ausgewählten Themen auf den folgenden Seiten. Wir wünschen einen schönen Frühlingsanfang!

Andreas Hürlimann
Marthalen, März 2022

NEWS

Steuersenkungen auf Kapitaleis- tungen im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich reduziert ab dem Jahr 2022 den Steuerfuss für Kapitaleistungen von 100% auf 99%. Die Reduktion kommt bei ledigen Steuerpflichtigen ab Bezügen von CHF 210'000 und bei verheirateten Steuerpflichtigen ab CHF 370'000 zum Zuge.

Steuersenkungen Marthalen 2022

Viele Gemeinde im Kanton Zürich belassen den Steuerfuss wie gehabt. 27 Gemeinden erhöhen ihn, 12 senken ihn. Marthalen senkt den Steuerfuss um 4 (neu 105%) und Stammheim um 5 Prozentpunkte (neu 119%). Es sind insbesondere die effiziente Organisation, das stabile Steuersubstrat und die überschaubaren Investitionen, welche eine Steuersenkung zulassen. Steuerparadies im Kanton bleibt Kilchberg (72%) und «Steuerhölle» die Gemeinde Maschwanden (130%).

Arbeitspapier Kryptowährungen

Die ESTV hat im Dezember 2021 eine aktualisierte Version des Arbeitspapiers zur Besteuerung von Kryptowährungen publiziert. Im Wesentlichen geht es um die Abgrenzung zwischen Kapitalertrag und Kapitalgewinn.

Steuererklärung und Datenschutz

Das Kantonale Steueramt Zürich wurde im Tätigkeitsbericht 2020 der Datenschutzbeauftragten gerügt. Während die Zwei-Faktor-Authentifizierung als anerkannter Standard gilt, kann die Zürcher Online-Steuererklärung lediglich durch Eingabe der AHV-Nummer und eines Passworts abgerufen werden.

Die Datenschutzbeauftragte arbeitet mit dem Steueramt zusammen, um die Sicherheit der Online-Steuererklärung weiter zu verbessern.

«Der Mensch will immer, dass alles anders wird und gleichzeitig will er, dass alles beim Alten bleibt.»

*Paulo Coelho (1947)
brasilianischer Schriftsteller*

Berufskosten- verordnung 2022

Mit der Lockerung der FABI-Vorlage kann ein bürokratischer Mehraufwand beseitigt werden.

Ab 1.1.2022 wird die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von derzeit 0.8% auf 0.9% erhöht. Im Gegenzug sind mit der erhöhten Pauschale neu auch die Fahrtkosten zum Arbeitsort besteuert.

Dies erübrigt die Berechnungen zur Ermittlung des steuerbaren Werts des Arbeitswegs bei der Nutzung des Geschäftsfahrzeuges. Zudem entfällt für den Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Auslandsdienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Die Regelung gilt bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern und kommt demnach auch bei der MWST und bei den Sozialversicherungen zur Anwendung.

Steuererklärung

Berufskosten-Abzug

Angestellte können für das Jahr 2021 im Kanton Zürich (wie im 2020) ihre Berufskosten so geltend machen, wie sie ohne Corona-Massnahmen angefallen wären. Im Kanton Thurgau können bei Home-Office Tätigkeit die effektiven Kosten geltend gemacht werden.

Bewertung Aktien / GmbH-Anteile

Ab 2021 wird im Kanton Zürich als Vermögenssteuerwert von nicht börsenkotierten Wertpapieren der aktuelle Steuerwert verwendet (bisher Vergangenheitsbewertung).

Fristverlängerung

Verpassen Sie die Frist zur Einreichung des Gesuchs um Fristverlängerung nicht. Eine **Fristerstreckung** bis 30. September 2022 ist nur möglich, wenn diese bis am **31. März** er sucht wird.

Online-Steuererklärung

Neu kann die Steuererklärung im Kanton Zürich vollständig elektronisch eingereicht werden.

Steuerfolgen bei Verkauf Liegenschaft

Die Steuern sind kantonal und kommunal unterschiedlich geregelt. Für Privatpersonen gilt grundsätzlich: **Beim Verkauf einer Liegenschaft fallen Grundstückgewinnsteuern an.** Ein Beispiel:

Kaufpreis	800'000
+ wertverm. Investitionen	150'000
+ Maklerprovision	40'000
+ Handänderungskosten	10'000
= Anlagekosten	1'000'000
./. Verkaufspreis	1'600'000
= Gewinn	600'000

Kann der ursprüngliche Kaufpreis nicht mehr ermittelt werden, wird als solcher der Verkehrswert vor 20 Jahren herangezogen (Kt. Zürich).

Um **wertvermehrende Investitionen** bei einem Verkauf anrechnen zu können, ist es wichtig, die getätigten Anlagekosten ab Kauf der Liegenschaft **detailliert zu dokumentieren**. Nicht anrechenbar sind

werterhaltende Unterhaltskosten, welche jährlich in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Je länger eine Liegenschaft im Besitz gehalten wird, je stärker reduziert sich der Steuersatz. **Im Kanton Zürich reduziert sich die Steuer um max. 50% nach 20 vollen Besitzjahren.** Dadurch werden spekulative Liegenschaftsgeschäfte stärker besteuert.

Obwohl durch **Erbgang, Schenkung oder Erbvorbezug** ein Eigentümerwechsel stattfindet, wird die Grundstückgewinnsteuer in solchen Fällen aufgeschoben. Ein **Aufschub** erfolgt ebenfalls ganz oder teilweise beim Kauf einer **Ersatzliegenschaft**. Dies ist dann der Fall, wenn mit dem erzielten Gewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft eine neue, selbstbewohnte Immobilie erworben wird.

Auf Bundesebene ist der Grundstückgewinn grundsätzlich **steuerfreier Kapitalgewinn**, dies jedoch nur, wenn die Liegenschaft im Privatvermögen gehalten wird.